



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Linz, 22. Mai 2023

zu LFW-2023-125593/4

## **Stellungnahme der Oö. Umweltschutz zum Begutachtungsentwurf der Oö. Wolfsmanagementverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltschutz nimmt im Folgenden binnen offener Frist Stellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Wolfsmanagementverordnung, welche mit Schreiben vom 20.04.2023, GZ: LFW-2023-125593/4-ÖL, erhalten am 24.04.2023, übermittelt wurde.

### **1) Rechtlicher Rahmen**

Eingangs soll auf die ausschlaggebenden rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen werden. Dazu wird insbesondere Bezug auf die von der Oö. Umweltschutz beauftragte Studie „Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes“ aus dem Jahr 2021 Bezug genommen<sup>1</sup>.

Der Wolf ist sowohl auf völkerrechtlicher, als auch auf unionsrechtlicher Ebene eine streng zu schützende Art. Mit Umsetzung der Berner Konvention in der FFH-Richtlinie wurde der *Canis lupus* als prioritäres Schutzgut nach Anhängen II und IV der Richtlinie normiert.

Neben der Verpflichtung zur Schaffung von kohärenten europäischen Schutzgebieten umfasst das strenge europarechtliche Schutzsystem das Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung, jede absichtliche Störung und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art.

Eine Ausnahme dieses restriktiven Schutzregimes ist gemäß Art 16 Abs. 1 FFH-RL nur unter bestimmten kumulativen Voraussetzungen möglich:

- a. „Vorliegen einer der Gründe des Art 16 Abs. 1 lit a-e FFH-RL“
- b. „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“
- c. „keine Beeinträchtigung der Population in seinem günstigen Erhaltungszustand“

<sup>1</sup> Protect (2021): Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes, Studie im Auftrag der Oö. Umweltschutz, 15. Januar 2021, 77 pp.

Werden all diese Aspekte erfüllt, so muss die daraus ergehende Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung dennoch genau und angemessen begründet sein.

ad a.) „Vorliegen einer der Gründe des Art 16 Abs. 1 lit a-e FFH-RL“

Art 16 Abs. 1 lit a Ausnahme zum Schutz der wildlebenden Tiere bzw. Art 16 Abs. 1 lit b Ausnahme zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung

Betrachtet man die gemeldeten Vorkommnisse betreffend Wolfssichtung und Risse auf der Homepage des Landes Oberösterreich<sup>2</sup>, so ist bezogen auf das Jahr 2023 erkennbar, dass bis dato Risse 3 toter Rehe, 3 Schafe und 9 Lämmer anhand einer DNA Analyse durch einen Wolf bestätigt wurden. Im Vergleich dazu gehen 8 tote Rehe und 1 totes Schaf auf das Konto eines Fuchses.

**Der Ausnahmetatbestand im Sinne der lit b erfordert insbesondere „ernste“ Schäden an der Tierhaltung. Bei Erarbeitung der gegenständlichen Verordnung ist daher besonderes Augenmerk auf aussagefähige Zahlen zu legen und sind die fundierten Zahlen zu Wolfsrissen auch in Relation mit den in Oberösterreich gehaltenen Nutztieren zu setzen. Denn wenn im Ergebnis nur von einem minimalen Verlust von Weidetieren, welcher den Landwirten darüber hinaus auch noch entschädigt wird, auszugehen ist, ist eine Ausnahme vom strengen Schutz nicht zu rechtfertigen.**

Art 16 Abs. 1 lit c Ausnahme im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit

**In den letzten 40 Jahren gab es in der gesamten EU keinen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen. Wölfe reagieren grundsätzlich nicht aggressiv auf Menschen und das in den Medien immer mehr werdende Schüren von Ängsten vor dem Wolf ist unbegründet.**

ad b.) „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“

Das Abstellen auf eine anderweitige zufriedenstellende Lösung zielt insbesondere auf die Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen, etwa mittels Zäunen, Hirten und Herdenschutzhunden ab. **Aus dem bisherigen Verordnungsentwurf und den beiliegenden Erläuterungen kann nicht nachvollziehbar nachgelesen werden, welche Herdenschutzmaßnahmen bisher in Oberösterreich gesetzt wurden, ob diese vollständig und bereits flächendeckend erprobt wurden bzw. warum und in welchem Maße diese nicht zu einer Vermeidung von Schäden an Nutz- und Weidetieren beigetragen haben. Dies wäre unbedingt noch zu ergänzen und zu begründen.**

ad c.) „keine Beeinträchtigung der Population in seinem günstigen Erhaltungszustand“

**Die Frage nach der Ermittlung des tatsächlichen Erhaltungszustandes einer Art bedarf einer vertiefenden juristischen Betrachtung, denn es herrschen verschiedene Rechtsmeinungen darüber, welche Ebene für die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes gewählt werden muss.** Ein Ergebnis dazu kann womöglich das Vorabentscheidungsersuchen des LVwG Tirol vom September 2022 bringen. Inhaltlich will das Landesverwaltungsgericht vom EuGH unter anderem wissen, *ob Art 16 Abs. 1 der FFH-RL dahingehend auszulegen ist, dass der zu wahrende günstige Erhaltungszustand nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates bezogen, sondern im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population, das grenzüberschreitend eine wesentlich größere biogeographische Region umfassen kann, zu prüfen ist.*

---

<sup>2</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm>

Hervorzuheben ist auch der Umstand, dass die nunmehrige Ausnahmeregelung in Form einer Verordnung ergeht und nicht wie bisher in Gestalt eines Bescheides, wie es in der Vergangenheit auch in anderen Bundesländern gängige Praxis war.

Gerade die in der Aarhus-Konvention enthaltene Verpflichtung, *wonach die Vertragsparteien im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen haben, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anfechten zu können*, droht ins Leere zu laufen.

Verordnungen lassen sich nach innerstaatlichem Recht nur im Wege eines Verwaltungsprüfungsverfahrens beim VfGH überprüfen, wobei der Zugang beschränkt ist und nach Rsp des VfGH den Umweltschutzorganisationen kein Individualantrag zusteht.

## **2) Konkrete Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Verordnungsentwurf**

Voranzustellen ist, dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf zur Oö. Wolfsmanagementverordnung aufgrund der bemerkenswert kurzen Begutachtungsfrist<sup>3</sup> nicht abschließend möglich war und somit anfolgend nur auf die wesentlichen Sachverhalte eingegangen wird.

### Zu § 1 - Ziele

Mit der Oö. Wolfsmanagementverordnung soll eine vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf unter Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie innerstaatlich (bzw. auf Landesebene) gewährt werden. Das Ziel der Verordnung wird im § 1 wie folgt festgelegt:

*Zur Abwendung von Gefahren im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen und zum Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie anderer (wild)lebender Tiere, zu Zwecken der Wissenschaft sowie zu sonstigen öffentlichen Zwecken wird selektiv, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Wolf erteilt.*

Dabei wird der Versuch unternommen, die Verordnung auf die Ausnahmeregelungen des Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu stützen, die lauten:

*Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:*

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*

---

<sup>3</sup> Beispielsweise wird für Verordnungen von Europaschutzgebieten idR eine doppelt so lange Begutachtungsfrist gewährt

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben

Die Kommission hat in ihrem Leitfaden<sup>4</sup> konkrete Beispiele für die Rechtfertigung von Ausnahmen für Wölfe angeführt [Auszug]:

*Rechtfertigung a) Diese Rechtfertigung dürfte nur selten zum Tragen kommen. Sie könnte geltend gemacht werden, wenn beispielsweise eine geschützte wild lebende Beutetierart durch den Wolf gefährdet ist. Dennoch gilt es zu beachten, dass die Jagd einer heimischen Art auf eine andere heimische Art ein natürlicher Vorgang ist und zur Funktionsweise von Ökosystemen gehört. Bevor eine Ausnahmeregelung in Betracht gezogen wird, sollten außerdem in jedem Fall die anderen Bedrohungen und begrenzenden Faktoren für die Beutetierart ermittelt und wirksam angegangen werden (z. B. Verschlechterung des Lebensraums, menschlicher Einfluss, Überjagung, Konkurrenz durch heimische Arten usw.).*

*Rechtfertigung b) Im Falle des Wolfes gewähren die Mitgliedstaaten Ausnahmen oftmals, um ernste Nutztierschäden zu verhindern. Da mit dieser Bestimmung gegen ernste Schäden vorgebeugt werden soll, muss der Schaden nicht bereits eingetreten sein. Allerdings muss die Wahrscheinlichkeit eines ernsten, über das normale Betriebsrisiko hinausgehenden Schadens nachgewiesen werden; außerdem ist hinreichend zu belegen, dass der im Rahmen der Ausnahmeregelung genehmigte Einsatz einer tödlichen Abhilfemaßnahme wirksam, verhältnismäßig und nachhaltig zur Verhütung oder Eindämmung des ernsten Schadens beiträgt. Diese Rechtfertigung könnte herangezogen werden, um Wölfe zu entnehmen, die trotz angemessener Umsetzung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (wie wolfsabweisende Elektrozäune und Herdenschutzhunde) wahrscheinlich große Nutztierschäden anrichten würden.*

*Rechtfertigung c) Mit dem Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, könnte zum Beispiel der Einsatz von Methoden zur Abschreckung futterkonditionierter, zutraulicher oder dreister Wölfe, die sich wiederholt dem Menschen nähern, oder zur Abschreckung anderer Exemplare oder Wolfsrudel gerechtfertigt werden, die ein unerwünschtes und gefährliches Verhalten zeigen.*

*Rechtfertigung d) – Die Rechtfertigung zu Zwecken der Forschung, des Unterrichts und der Wiederansiedlung könnte beispielsweise angewandt werden, wenn Wölfe vorübergehend gefangen werden, um sie zu Forschungs- oder Monitoringzwecken oder im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen für eine Umsiedlung zu besondern.*

*Ausnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e können – wie in Abschnitt 3.2.1 erläutert – in Ausnahmefällen angewandt werden, um die Entnahme oder Haltung von Exemplaren bestimmter Wölfe zu erlauben, wobei mehrere zusätzliche strenge Bedingungen eingehalten werden müssen. Wie der EuGH in der Rechtssache C-674/17 bestätigt hat, ist der Begriff „Entnahme“ so zu verstehen, dass er sowohl den Fang als auch die Tötung von Exemplaren umfasst.*

*Wie bei allen Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16 sollten einzelstaatliche Entscheidungen zur Genehmigung der Tötung von Wölfen zu außergewöhnlichen, spezifischen und eindeutigen Zwecken erlassen werden, die mit den Zielen der Richtlinie (Artikel 2) vereinbar und angemessen begründet sind.*

---

<sup>4</sup> Europäische Kommission (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. 136 S.

## Mangelhafte Rechtfertigung für eine Ausnahmeverordnung

Wildlebende Beutetiere vor dem Wolf schützen zu wollen ist ökologisch schwer argumentierbar und angesichts der auftretenden Häufigkeit von Tötungen in Oberösterreich (2020: 5 Rehwild, 2 Rotwild, 2021: 1 Rehwild, 2 Rotwild, 2022: 2 Rehwild, 1 Rotwild)<sup>5</sup> auch keinesfalls in Erwägung zu ziehen. Eine Ausnahme kann somit nicht gerechtfertigt werden.

Eine Ausnahme vom strengen Schutzsystem lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch mit erheblichen Schäden an Viehbeständen in Oberösterreich nicht rechtfertigen (2020: 2 tote Schafe, 1 totes Lamm, 2021: 1 Rind verletzt, 2022: 2 tote Schafe)<sup>6</sup>.

Ebenso ist nicht anzunehmen, dass die Wiedereinbürgerung des Wolfes die Volksgesundheit oder öffentliche Sicherheit maßgeblich gefährdet. Nicht auszuschließen, jedoch hochgradig unwahrscheinlich sind Einzelfälle, bei denen ein Mensch von einem Wolf bedroht, attackiert oder verletzt wird. Ein derartiger Fall würde eine Ausnahme jedenfalls rechtfertigen. Eine Verordnung ist dafür jedoch weder notwendig noch verhältnismäßig. Ungeachtet der Möglichkeit einer bescheidmäßigen Erledigung ist die Tötung eines Wolfes aus Gründen der Notwehr (Gefahr für Leib und Leben) jagd- und naturschutzrechtlich gedeckt.

Ausnahmen aufgrund sonstiger öffentlicher Zwecke, wenn dafür kein zwingendes Erfordernis namhaft gemacht werden kann, sind wohl unionsrechtswidrig und somit kein Rechtfertigungsgrund.

Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke können ebenfalls im Einzelfall erteilt werden.

Folglich entbehrt eine Oö. Wolfsmanagementverordnung, die außer Regelungen zur Eindämmung des Wolfbestands durch letale Entnahme keinerlei Managementmaßnahmen im Sinne der Zielerreichung der FFH-Richtlinie enthält, jeder rechtlichen und fachlichen Grundlage.

Zudem sind Einzelfallentscheidungen, wie sie die Handhabung von sog. Schad- und Risikowölfen erforderlich machen, nur in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung zulässig. Dafür bedarf es eines sorgfältig geführten Ermittlungsverfahrens und eine auf den Einzelfall abstellende Entscheidung und keine generelle Verordnung.

## Eigenwillige Beurteilung des Erhaltungszustands

In den Erläuterungen hat man sich in kritischer bzw. die FFH-Richtlinie kritisierender Weise mit der Frage des Erhaltungszustands des Wolfes auseinandergesetzt. Bemängelt wird dabei der lasche Umgang mit dem Artbegriff und die Einteilung von Populationen auf Basis von Mitgliedstaaten.

Naturwissenschaftlich bzw. populationsökologisch ist diese Kritik nachvollziehbar, aus verwaltungspraktischen Gründen hingegen ist die Unterteilung der Population im Sinne der FFH-Richtlinie auf nationalstaatlicher Ebene jedoch zweckmäßig. Damit wird nicht nur der Adressat klar und unmissverständlich angesprochen, sondern berücksichtigt diese auch den sog. Artikel-17-Bericht, in dem die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der Schutzgüter auf nationalstaatlicher Ebene für die biogeografischen Regionen bekannt geben müssen.

Zudem wird im Erläuterungsbericht mit der Verwendung des Begriffs Subpopulation eine Bezeichnung eingeführt, die weder in der FFH-Richtlinie noch im Kommissionsleitfaden verwendet wird, wodurch eine vergleichende Gegenüberstellung bzw. Abhandlung zum Erhaltungszustand so nicht möglich ist. Dies ungeachtet der Tatsache, dass sich Populationen über Staatsgrenzen hinweg ausbreiten. Daher werden die Ergebnisse der nationalen Artikel-17-Berichte auch zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Ungeachtet dessen bedient man sich auch in der Oö. Wolfsmanagementverordnung nicht ausschließlich natürlicher Grenzen, sondern greift auf Verwaltungseinheiten zurück, indem man

---

<sup>5</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm>

<sup>6</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wolfsinfo.htm>

etwa die Bezirke um die biogeografischen Regionen im Zusammenhang mit Riss- und Verletzungsmeldungen namhaft macht.

Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass der Wolf nach dessen Ausrottung etwa um das Jahr 2000 wieder in Österreich eingewandert ist, sich in Österreich gemeinsam mit dem Grenzbereich zu Nachbarländern mindestens 60 Wolfsindividuen befinden und das Vorkommen in Oberösterreich noch nicht signifikant ist.

Ungeachtet dessen kommt man zum Ergebnis, dass der Wolf auf Ebene der betroffenen Subpopulation und der gesamteuropäischen Subpopulation (gemeint ist eine nicht näher definierte nördliche Subpopulation sowie eine italienische Subpopulation, wobei bei letzterer wohl die alpine (italienische) Population gemeint ist, die als gefährdet<sup>7</sup> eingestuft wurde) in einem günstigen Erhaltungszustand sei. Wie bereits zuvor erwähnt, ist im Vergleich zur FFH-Richtlinie die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten verwirrend und macht einen Vergleich auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht möglich.

Faktum ist jedoch, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in den unterschiedlichen biogeografischen Regionen der Europäischen Union für die Berichtsperiode 2013-2018 mit Ausnahme der alpinen biogeografischen Region mit *U1 (ungünstig-unzureichend)* geführt wird. In der alpinen biogeografischen Region ist der Erhaltungszustand hingegen *FV (günstig)*, wobei diese Region sich nicht allein auf den Alpenbogen beschränkt, sondern etwa auch die Karpaten, die Hochlagen des Balkans und Teile Nordskandinaviens umfasst, die für den günstigen Erhaltungszustand maßgeblich verantwortlich zu machen sind.

Für Österreich gibt es keine offiziellen Angaben zum Erhaltungszustand. Vergleichende Zahlen kommen zum Ergebnis, dass ein günstiger Erhaltungszustand in Österreich mit einer Zahl von rd. 1100 Wölfen erreicht ist<sup>8</sup>. Somit kann zumindest aktuell nicht von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Es werden auch keinerlei Anstrengungen unternommen, diesen Zustand zu verbessern. So wird etwa auch im Erläuterungsbericht kein Wort darüber verloren, dass für den Wolf als prioritäre Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie verpflichtend Schutzgebiete auszuweisen sind. Österreich ist dieser Verpflichtung bislang nicht nachgekommen!

Auch dann, wenn die Subpopulationen, die in (Ober-)Österreich vorkommen, aufgrund der Bemühungen in den Nachbarländern in einem guten Erhaltungszustand wären, würde dies (Ober-)Österreich nicht davor entbinden, diesen Zustand auch hierzulande herzustellen.

#### Verordnung hebt notwendige Einzelfallentscheidung aus

In den Erläuterungen wird der vorliegende Entwurf einer Ausnahmeverordnung als die einzige zufriedenstellende Lösung im Sinn der darin festgelegten Fallkonstellationen und damit verbunden der Inanspruchnahme der festgelegten Ausnahmegründe genannt. Dem kann – mit Verweis auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme – nicht gefolgt werden.

Ausnahmen können im Einzelfall jedenfalls über Ausnahmegewilligungen in einem Bescheidverfahren rechtlich und sachlich besser abgehandelt werden als über den einfachen und risikofälligen Weg einer Verordnungsermächtigung, bei der die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention, konkret jener der Umweltschutzorganisationen, auf eine unverbindliche Stellungnahmemöglichkeit zum Verordnungsentwurf degradiert wird.

Festzuhalten ist des Weiteren, dass laut Rsp des EuGH eine Entscheidung einer Behörde über eine Ausnahmeregelung nach Art 16 Abs. 1 FFH-RL immer einer Einzelfallentscheidung bedarf. Auch muss sie sich im Sinne einer restriktiven Auslegung immer auch auf die besondere Situation

---

<sup>7</sup> BOITANI, L. (2018): *Canis lupus*, Scope of assessment: Europe, in: The IUCN Red List of Threatened Species 2018, May 2018, errata version published in 2019, 16 pp.

<sup>8</sup> Protect (2021): *Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes*, Studie im Auftrag der OÖ. Umweltschutzorganisation, 15. Januar 2021, 77 pp.

beziehen. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Bestimmung, dass die Entnahme eines Wolfes auch ohne Zuordnung der Verhaltensweisen eines bestimmten Risikowolfs zulässig ist, wenn gewisse Vermutungen nur darauf schließen lassen. Eine selektive Entnahme von sog. Risiko- oder Schadwalfen ist somit keinesfalls gewährleistet und widerspricht dem eigentlichen Ziel und Zweck der Verordnung, wonach nur konkrete Umstände eine Ausnahme vom strengen Schutz zulassen.

### Zu § 2 – Regelungsbereich

Der Regelungsbereich unterstreicht die vorgebrachte Kritik, dass der Zweck dieser Verordnung einzig in der Regulierung im Sinne einer Eindämmung der Populationsentwicklung einer prioritär geschützten Tierart begründet liegt und keinerlei Managementmaßnahmen vorsieht, die dazu dienen, in Österreich eine Wolfspopulation mit einem günstigen Erhaltungszustand zu etablieren.

### Zu § 3 – Begriffsbestimmungen (in Verbindung mit den Anlagen I und II)

Im Zusammenhang mit der Einordnung eines Wolfes als sog. Risikowolf ist in der Verordnung u.a. die Aktivitätszeit des Menschen von Relevanz. Diese erstreckt sich gemäß Anlage 1 von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und nimmt somit keine Rücksicht auf die jahreszeitlich unterschiedlichen Tages- bzw. Nachtlängen. Die Aktivitätszeit ist zweckmäßigerweise an jener des Wolfes, der bevorzugt dämmerungs- und nachtaktiv ist, zu messen und müsste demnach mit dem Sonnenauf- bzw. -untergang korreliert werden.

Ein Verhalten nach Punkt 4.6. in der Anlage I rechtfertigt die Tötung des Wolfes, wenn dieser provoziert angreift. Eine Rechtfertigung zur Tötung kann aber de facto nur dann vorliegen, wenn der Wolf unprovoziert angreift!

Beim sog. Schadwalf wird in der Anlage II bei den Verhaltensweisen zwischen Vorfällen mit nur einem Einzeltier und Vorfällen mit ein oder mehreren Wölfen unterschieden. In welchem Kontext das mit der jeweils in Folge zu treffenden Maßnahme steht, wird nicht dargelegt.

Die biogeografische kontinentale Region wird in einen Nord- und in einen Südteil differenziert. Von wesentlicher Bedeutung für die Verordnung scheint diese Unterteilung nicht zu sein. Einzig in § 5 Abs. 5 wird im Zusammenhang mit der Anzahl der Tötung oder Verletzung von Nutztieren auf die biogeografische Region abgestellt, wobei sich die jeweils konkrete Region nicht auf die Anzahl der betroffenen Nutztiere auswirkt.

Mit der Wolfsmanagementzonierung werden die Maßnahmenmöglichkeiten näher definiert bzw. eingeschränkt. Wesentlich erscheint dabei die Ausweisung sog. Trittsteine, da hier der Wolf weitestgehenden Schutz genießt.

Der Begriff Trittstein legt nahe, dass es sich bei diesen Zonen um für die Sicherstellung der Wolfspopulation besonders bedeutende Gebiete handelt. Demnach wären diese Bereiche auch jene, die als Schutzgebiete für den im Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritäre Art gelisteten Wolf verpflichtend auszuweisen sind. Eine derartige längst überfällige Ausweisung wird von der Oö. Umweltschutzbehörde jedenfalls unterstützt. Wobei sich diese bevorzugt auf die großen Waldregionen in Oberösterreich bezieht und weniger auf Gebiete wie den Kürnbergerwald oder das Dachsteinplateau.

### Zu § 4 – Maßnahmen bei Risikowölfen zum Schutz von Menschen, Nutztieren, Farmwild, zur Schau gestellten Tieren, Hunden und Wildtieren

Ausnahmen vom strengen Schutz sieht Artikel 16 der FFH-RL für die Volksgesundheit und öffentliche Sicherheit sowie bei erheblichen Schäden an Viehbeständen und Wildtieren vor bzw. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Es wird sohin

angezweifelt, dass letztgenannter Sachverhalt bei Hunden und zur Schau gestellten Tieren anwendbar ist.

Bei den Vergrämungsmaßnahmen wird keine Unterscheidung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit getroffen. Wenn Vergrämungsmaßnahmen, gleichgültig ob durch optische Signale oder durch Beschuss mit Gummigeschoßen und somit ungeachtet ihrer Intensität, nicht die ausreichende Wirkung zeigen, kann der Wolf gefangen und besondert wieder freigelassen oder getötet werden. Indem die Tötung in gleicher Weise zulässig ist wie das Maßnahmenbündel Fang-Besenderung-Freilassung-Beobachtung, wird die bewusste Tötung eines „unschuldigen“ Tieres in Kauf genommen. Zusätzlich ist kein Beweis zu erbringen, welches Tier tatsächlich der sog. Risikowolf ist. Es reicht die Vermutung, dass es sich bei dem ins Visier genommenen um den (vermeintlichen) Risikowolf handelt. Versuch und Irrtum sind mit dem Tötungsverbot für geschützte Arten nicht in Einklang zu bringen.

Es macht einen großen Unterschied, ob die Maßnahme des Fanges oder der letalen Entnahme durchgeführt wird. Im bisherigen Verordnungstext gibt es eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden zuletzt genannten Maßnahmen, nachdem zwei gemeldete Vergrämungen fruchtlos geblieben sind. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Gewichtung von gelinderen Mittel hat der Verordnungsgeber unterlassen. Aus unserer Sicht müssen genauere Kriterien und eine Abstufung festgelegt werden, sodass keine Wahlmöglichkeit besteht und eine letale Entnahme nur die letzte Option sein kann.

Noch einmal wird an dieser Stelle – hier in Zusammenhang mit Abs. 4 – auf die fehlerhaft formulierte Fallkonstellation 4.6 der Anlage I aufmerksam gemacht.

#### Zu § 5 – Maßnahmen bei Schadwölfen zum Schutz, zur Abwendung von Übergriffen auf und zur Verhütung erheblicher Schäden an Nutztier- und Farmwildbeständen, zur Schau gestellten Tieren und Hunden

Ausnahmen vom strengen Schutz sieht Artikel 16 der FFH-RL bei erheblichen Schäden an Viehbeständen vor bzw. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Es wird angezweifelt, dass letztgenannter Sachverhalt bei Hunden (ausg. Herdenhunde) und zur Schau gestellten Tieren anwendbar ist.

Bzgl. Vergrämungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zum § 4 verwiesen.

Besonders problembehaftet erweist sich beim Umgang mit einem sog. Schadwolf der Umstand, dass dieser in der Regel nicht bei der Jagd bzw. beim Beuteerwerb beobachtet wird und demnach schwer festgestellt werden kann, um welchen Wolf es sich konkret gehandelt hat, denn nur dieser kann auch als sog. Schadwolf bezeichnet werden.

Da eine Identifikation nur über eine DNA-Analyse eindeutig möglich ist, ist der Abschuss eines sog. Schadwolfes idR nicht ohne verbleibendes, jedoch vermeidbares Restrisiko möglich. Dieser Fall wird wohl auch als wahrscheinlich angesehen, denn er wird in der Verordnung auf besonders fragwürdige Weise derart gelöst, dass bei einer Verwechslung ein zweiter (wiederum vermeintlicher) Schadwolf per Abschuss entnommen werden darf. Die korrekte und auch richtlinienkonforme Vorgehensweise wäre die, den vermeintlichen Schadwolf zu fangen, eindeutig mittels DNA-Nachweis zu identifizieren und im gegebenen Fall nicht wieder auszusetzen.

Ungeachtet dessen wird eine Ausnahme vom generellen Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung zumindest in absehbarer Zeit nicht gerechtfertigt werden können. Denn die Schäden müssen erheblich sein, über das normale Betriebsrisiko hinausgehen und auch eine Entschädigung durch die öffentliche Hand dürfte nicht mehr verhältnismäßig sein. Dies trifft auf die im Abs. 5 festgelegten Stückzahlen zweifellos nicht zu.

Bei der Entnahme eines Wolfes ist zu prüfen, ob sich diese maßgeblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sowie der Population auf biogeografischer Ebene auswirken kann. Referenz ist nicht das einzelne Wolfsrudel. In gleicher Weise hat die Beurteilung der Erheblichkeit eines

Schadens nicht nur den einzelnen Betrieb oder die einzelne Herde zu berücksichtigen, sondern ist in einem größeren (wenigstens regionalen) Zusammenhang zu sehen.

Darüber hinaus ist § 5 Abs. 5 unzureichend bestimmt, wenn er auf Schädwölfe (Mz.) abstellt, die in einer biogeografischen Region innerhalb eines definierten Zeitraums eine bestimmte Zahl an Nutztieren töten oder verletzen. Demnach könnten zwei nicht näher miteinander verwandte Wölfe in zwei weit entfernten Gebieten jeweils nur die halbe Anzahl an Nutztieren töten oder verletzen und der „Tatbestand“ wäre erfüllt, sofern sie sich in derselben biogeografischen Region befinden. Es muss jedenfalls eindeutig sein, dass der die Maßnahme auslösende Schadensumfang auf ein und denselben Wolf (bzw. ein und dasselbe Rudel) zurückzuführen ist.

### Zu § 6 – Meldepflichten, Dokumentation, Fangmittel

Vergrämung spielt in der ggst. Verordnung eine zentrale und in Bezug auf Folgemaßnahmen eine entscheidende Rolle. Daher sollen Vergrämungsmaßnahmen auch dokumentiert und gemeldet werden. Die Schwachstelle dieser Vorgehensweise liegt jedoch darin, dass die gemeldeten nicht zwingend auch den tatsächlich durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen entsprechen müssen. Es gibt keine taugliche Kontrollmöglichkeit. Insofern bedarf es hier eines strengen Überwachungssystems mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer missbräuchlichen Anwendung.

Im Zusammenhang mit den Dokumentations- und Meldepflichten ist auch die unverzügliche Information der betroffenen Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Das betrifft, mit Verweis auf § 5 Abs. 5 Z. 3 der Verordnung, auch die Informationen zu den Riss- und Verletzungsereignissen in den an Oberösterreich angrenzenden Verwaltungsbezirken.

Hinsichtlich des Fangs mittels Fallen ist unabhängig von der Ausstattung mit einem elektronischen Meldesystem und angesichts möglicher Defekte eine regelmäßige Überprüfung der Falle aus ethischen und tierschutzrechtlichen Gründen unerlässlich und zwingend vorzuschreiben.

### Zu § 7- Monitoring

Es ist vorgesehen, dass die Oö. Landesregierung zur Kontrolle der Bestandsentwicklung und des Erhaltungszustands des Wolfes ein begleitendes Monitoring durchführt. Angaben zum Monitoring-Design finden sich weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen.

Ein eingeschränktes opportunistisches Monitoring, das sich auf die Dokumentation von Zufallsfunden und Sichtbeobachtungen beschränkt, ist jedenfalls nicht ausreichend, um Aussagen zur Bestandsentwicklung und zum Erhaltungszustand zu machen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die VO, wie oben angeführt, völker- und unionsrechtswidrige Mängel aufweist und in der gegenwärtigen Fassung aus unserer Sicht nicht positiv beurteilt werden kann.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzanstalt:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.